

Beschluss des BVEK

BVEK befürwortet die Zertifizierung von natürlichen Personen als Verifizierer

Der Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz e.V. (bvek) setzt sich dafür ein, dass die in der „Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission über die Prüfung von Treibhausgasemissionsberichten und Tonnenkilometerberichten sowie die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“ angelegte Möglichkeit zur Zertifizierung von natürlichen Personen zur Verifizierung von Treibhausgasemissionen in Deutschland tatsächlich zeitnah umgesetzt wird, um den betroffenen Verifizierern und deren Kunden Rechtssicherheit zu gewähren.

Dabei sollte bei der Umsetzung ein möglichst schlankes System gewählt werden, dass inhaltlich so nah wie möglich an die bisherigen Verfahren der IHK/DIHK bzw. der DAU angelehnt ist, organisatorisch nach Möglichkeit eine bereits bestehende Personalzertifizierungsstelle (z.B. DGQ o.ä.) nutzt, die bereits nachgewiesenen Qualifikationen der heute schon bei der DEHSt bekannt gegebenen Sachverständigen Stellen anerkennt und für diese nur noch die Prüfung/Zertifizierung der nach der EU-Verordnung erforderlichen Neuregelungen erfordert.

Nach Ansicht des bvek und der im bvek organisierten Sachverständigen Stellen sprechen folgende Gründe für die Zertifizierung von natürlichen Personen:

1. Mit dem System der Einzelverifizierer wurden in Deutschland gute Erfahrungen gemacht. Es gibt daher keinen Grund, diese bewährte Praxis nicht weiter zu führen.
2. Aufgrund des Bündelungseffekts bei den juristischen Personen würden voraussichtlich mehr Sachverständige Stellen zertifiziert als akkreditiert.
3. Die bisherigen (nicht-akkreditierten) Sachverständigen Stellen verfügen über ein hohes Maß an Kompetenz, Anlagen-Know-how und Kapazitäten, die dem Verifizierungsmarkt ansonsten verloren gingen.
4. Sie verfügen aufgrund ihrer schlankeren Strukturen über Kostenvorteile gegenüber juristischen Personen und dämpfen damit die Kosten der Umsetzung des Systems handelbarer Emissionsrechte.
5. Der Verzicht auf die Zertifizierung stellt für die bisherigen (nicht-akkreditierten) Sachverständigen Stellen de-facto ein (verfassungsmäßig möglicherweise problematisches) Berufsausübungsverbot dar.

Der bvek fordert die beteiligten Institutionen (DIHK/IHK, DAU, BMU, BMWi, DEHSt) auf, in diesem Sinne kurzfristig tätig zu werden, und bietet dabei seine sachverständige Mitarbeit an.